

B.Hohenadel GmbH
Siemensstr. 7
86558 Hohenwart
Tel.:06251/787204
Bernd.Hohenadel@adblue-hohenadel.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Lieferungen und Leistungen zwischen der B.Hohenadel GmbH (nachfolgend "Verkäufer") und ihren Vertragspartnern (nachfolgend "Kunde") erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Abweichungen hiervon müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsabschluß

Eine beim Verkäufer eingehende Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Verkäufer wird dieses umgehend prüfen und durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware bestätigen. Unterbleibt eine Antwort durch den Verkäufer innerhalb von 3 Werktagen, so gilt das Angebot als abgelehnt. Soweit nur Teillieferungen erfolgen, gilt der Vertrag für die gelieferte Teilmenge.

§ 3 Preise

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, ab Lager/Produktion. Ist der Kunde Endverbraucher, so wird die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Lieferbedingungen

Die angegebene Adresse gilt grundsätzlich als die Lieferadresse. Der Versand an eine abweichende Lieferadressen ist möglich, wenn dies eindeutig aus dem Auftrag hervorgeht. Bei fehlerhaften bzw. unvollständigen Angaben zur Liefer- bzw. Rechnungsanschrift sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Kunden zu tragen. Für Schäden, die während des Transportes entstehen wird keine Haftung übernommen. Schadhafte Sendungen sind sofort beim Zusteller zwecks Schadensfeststellung zu reklamieren.

Der Verkäufer ist von der Einhaltung vertraglicher Lieferfristen und gegebenenfalls von der Vertragserfüllung gemäß den nachstehenden Vorschriften entbunden, soweit und solange im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die die Leistungserbringung erheblich erschwert wird. Dies ist der Fall, wenn er am Bezug von Rohmaterial, an der Verarbeitung oder an der Lieferung bzw. der Verladung gehindert ist oder ihm diese unzumutbar erschwert werden.

Die Parteien sehen insbesondere folgende Umstände als unzumutbare Erschwerung an:

a)

Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Arbeitskämpfe, Demonstrationen, Fabrikbesetzungen, Sabotagen;

b)

nachteilige Naturereignisse wie Eis, Hochwasser, Orkane, Wirbelstürme, Erdbeben, Flutwellen.

c)

Verlade- oder Transportbehinderungen, - verzögerungen, - beschränkungen und – einstellungen;

d)

Behinderungen durch Explosionen, Feuer, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lagern, Maschinen und Maschinenteilen;

e)

Maschinenbruch oder erhebliche sonstige betriebliche Störungen;

f)

Folgen einer Energiekrise, Brennstoff-, Hilfsstoff-, oder Energiemangel;

g)

Mangel an Arbeitskräften aufgrund von Krankheiten oder Epidemien;

h)

nicht oder nicht kontraktgemäß erfolgte Belieferung des Verkäufers mit Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial;

i)

hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dgl. Im Inland und Ausland.

Als hindernde Umstände im vorstehenden Sinne gelten nicht solche, die vom Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Angestellten schuldhaft herbeigeführt worden sind.

In den in Nr.9 a – i) genannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt, zunächst die vereinbarte Lieferzeit für die voraussichtliche Dauer der Behinderung oder eines Teils derselben hinauszuschieben. Eine entsprechende Benachrichtigung des Kunden hat unverzüglich mündlich, telefonisch oder schriftlich zu erfolgen. Sie ist zunächst an keine Form gebunden.

Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Benachrichtigung ist der Verkäufer zu einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung verpflichtet, sobald ihm dies nach den Umständen zumutbar ist.

Es steht dem Verkäufer jedoch frei, nach seiner Wahl eine seinem Fabrikat gleichwertige Ware längstens bis zum Ende der Behinderung zu liefern.

Nach Beendigung der Behinderung ist der Verkäufer im Rahmen seiner produktionstechnischen und sonstigen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Lieferung verpflichtet und hat dem Käufer den entsprechenden Liefertermin baldmöglichst mitzuteilen.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die betroffenen Lieferungen durch Bezüge aus dritten Quellen zu ersetzen, es sei denn, dass der Käufer die daraus entstehenden Mehrkosten übernimmt und sich mit den daraus resultierenden Lieferverzögerungen einverstanden erklärt.

Beträgt der Gesamtzeitraum der Behinderung mehr als 3 Monate, so kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht besteht nicht, sofern der Verkäufer aufgrund seiner Rohwaren-Einkaufskontrakte auch nach 3 Monaten noch zum Empfang bzw. zur Abnahme der Rohware oder eines Teils derselben verpflichtet und dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag zumutbar ist.

Bei Verträgen, die mehrere Lieferungen umfassen, besteht das o.g. Rücktrittsrecht nur für solche Lieferungen, die vertraglich im Hinderungszeitraum auszuführen waren.

§ 5 Zahlungsweise

Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung durch Lastschriftverfahren, Banküberweisung oder Barzahlung bei Warenübergabe auszugleichen. Kunden, die nicht innerhalb dieser Frist zahlen, können von der weiteren Belieferung ohne weitere Vorankündigung ausgeschlossen werden.

§ 6 Gewährleistung

Bei Bestellungen muss der Kunde die Ware unverzüglich nach Anlieferung prüfen und erkennbare Mängel dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als mangelfrei abgenommen und genehmigt. Zusicherungen von bestimmten Eigenschaften sind dem Zertifikat der Lieferung zu entnehmen.

§ 7 Abtretungsverbot

Rechte aus den mit uns getätigten Geschäften, insbesondere Gewährleistungsansprüche, sind nicht übertragbar.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrags zustehenden Forderungen im Eigentum des Verkäufers. Bei Weiterveräußerung der Ware tritt der Käufer jegliche daraus entstehenden Forderungen an den Verkäufer ab. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherheit der Kaufpreisforderung, bei laufender Rechnung der Saldoforderung, in Höhe des Rechnungswertes der veräußerten Ware.

§ 9 Datenschutz

Die mit der Bestellung des Käufers übermittelten Daten werden im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages bearbeitet und gespeichert. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlich.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ingolstadt, soweit der Kunde ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Rückabwicklung

Sofern Ware nach Kundenspezifikation angefertigt wurde ist eine Rückabwicklung des Vertrages ausgeschlossen. Für eine entstandene Verschlechterung der Ware hat der Kunde Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, soweit die Verschlechterung ausschließlich auf die Überprüfung der Ware zurückzuführen ist. Bereits gezahlte Rechnungen werden erst nach Eingang der Ware beim Verkäufer zurück erstattet.

§ 12 Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.
